VERORDNUNG (EWG) Nr. 496/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der anfänglichen mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aus Drittländern nach Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 245 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1992 mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr von in Anhang XXI der Beitrittsakte genannten Erzeugnissen aus Drittländern anwenden, unter anderem für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

Zur Durchführung von Artikel 245 der Beitrittsakte seitens der Portugiesischen Republik ist die Festsetzung des jeweiligen Anfangskontingents für die betreffenden Erzeugnisse erforderlich.

Aufgrund der vorliegenden Informationen führt die Anwendung der in Artikel 245 der Beitrittsakte festgelegten Kriterien zur Festsetzung der in dieser Verordnung genannten Kontingente.

Diese Verordnung gilt für sämtliche Drittländer, unbeschadet der mit Präferenz-Drittländern abzuschließenden Protokolle gemäß Artikel 366 der Beitrittsakte oder der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 367 der Beitrittsakte. Es ist jedoch klarzustellen, daß die in Anwendung dieser Artikel festgesetzten mengenmäßigen Beschränkungen in die mit dieser Verordnung für die Gesamtheit der Drittländer geltenden Mengen einbezogen sind.

Einige der in Anhang XXI der Beitrittsakte genannten Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse unterliegen der Einfuhrlizenzregelung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1). Aufgrund der Einführung mengenmäßiger Beschränkungen in Portugal ist vorzusehen, daß die Einfuhrlizenzen für diese Erzeugnisse für Einfuhren nach Portugal nur zusammen mit einer von den Behörden dieses Landes erteilten Einfuhrgenehmigung gültig sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 245 der Beitrittsakte genannten Anfangskontingente, die die Portugiesische Republik bei der Einfuhr der in Anhang XXI der Beitrittsakte genannten Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aus Drittländern anzuwenden hat, werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

(2) Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden die in Absatz 1 genannten Kontingente um ein Sechstel vermindert.

(3) Im Falle mengenmäßiger Beschränkungen für Präferenz-Drittländer aufgrund der Protokolle gemäß Artikel 366 der Beitrittsakte oder mangels solcher aufgrund autonomer Maßnahmen gemäß Artikel 367 der Beitrittsakte werden die sich aus der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen ergebenden Mengen vor den Mengen für die anderen Drittländer innerhalb des in Absatz 1 genannten Rahmens bestimmt.

Artikel 2

Die Einfuhrlizenzen, die für die der Einfuhrlizenzregelung nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 unterliegenden Erzeugnisse ausgestellt werden, sind für die Einfuhr nach Portugal nur zusammen mit einer von der Portugiesischen Republik erteilten Einfuhrgenehmigung gültig.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu der Kontingentsregelung nach Artikel 245 der Beitrittsakte werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren von Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingente für 1986 in Tonnen
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	A. Aprikosen	20
	E. andere	500
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker	406
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	1. Ingwer	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	
	4. Weintrauben	
	6. Birnen:	
	bb) andere	
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	ex aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Aprikosen	
	bb) andere	
	ex 8. andere Früchte:	
	— ausgenommen Kirschen	602
	9. Gemische von Früchten	
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	1. Ingwer	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	
	4. Weintrauben	
	7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen:	
	22. Aprikosen	
	bb) andere:	
	22. Aprikosen	
	ex 8. andere Früchte:	
	— ausgenommen Kirschen	
	9. Gemische aus Früchten	
	c) ohne Zusatz von Zucker	
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³:	
	II. aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingente für 1986 in Tonnen
20.07 *(Fortsetzung)*	A. III. andere: ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: — ausgenommen Orangen- und Zitronensaft ex b) andere: ausgenommen Orangen- und Zitronensaft B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger: I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft: a) mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. Saft aus Äpfeln und Birnen 3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft b) mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. Saft aus Äpfeln 3. Saft aus Birnen 4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft II. andere: a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten: ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend: — ausgenommen Zitronensaft ex bb) andere: — ausgenommen Zitronensaft 4. aus Ananas 6. aus anderen Früchten und Gemüsen 7. Gemische b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2. aus Pampelmusen und Grapefruits 4. aus anderen Zitrusfrüchten 5. aus Ananas 7. aus anderen Früchten und Gemüsen 8. Gemische	287